1997

Gemeinde Möglingen
Landkreis Ludwigsburg

Begründung
zur

3. Änderung des Bebauungsplanes "Heuleger II"

Der ursprüngliche Bebauungsplan "Heuleger II" trat am 15.03.1976 in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erlangte am 15.10.1981 seine Rechtskraft und betrifft nur den südlichen Teil des Geltungsbereichs. Gegenstand dieser Änderung war die Aufnahme des Lärmschutzwalles entlang der Schwieberdinger Straße, Änderungen im Maß der baulichen Nutzung für die Baugrundstücke Paul-Hindemith-Str. 27-31 sowie die Verbreiterung eines Fußwegs östlich dieser Flurstücke.

In Ziff. 2.1 des Textteils des ursprünglichen Bebauungsplanes "Heuleger II" ist geregelt, daß Dachaufbauten nicht zulässig sind.

Diese Vorschrift widerspricht dem öffentlichen Interesse, neuen Wohnraum zu schaffen oder vorhandenen Wohnraum zu modernisieren und zu erweitern.

Für die Wohngebäude Max-Reger-Str. 1 und 8 sowie Paul-Hindemith-Str. 31 wurden Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Heuleger II" in der Baugenehmigung erteilt. Diese Gebäude sind mit Dachaufbauten zugelassen.

Städtebaulich ist gegen die Errichtung von Dachaufbauten nichts einzuwenden.

Die Vorschrift "Aufbauten sind nicht zulässig", unter Ziff. 2.1 des Textteils des Bebauungsplanes "Heuleger II", kann gestrichen werden.

Durch die Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Möglingen, den 04.12.1997

Henningsen
stellvertretender Bürgermeister

Gefertigt am: 18.11.1995
09.06.1997

Planverfasser: Gemeinde Möglingen (Hauptamt)